

Die handwerksrechtlichen Bestimmungen sehen für die verschiedenen möglichen Rechtsformen unterschiedlich aus:

1. Einzelunternehmen
2. Personengesellschaften: GbR, OHG, KG
3. Juristische Personen: GmbH, AG, Genossenschaft, Körperschaft (auch GmbH & Co KG)
4. Sonderfall: Handwerklicher Nebenbetrieb
5. Ausnahmefälle
6. Ausübungsberechtigung nach 7a HWO
7. Ausübungsberechtigung nach § 7b HWO
8. Förderung von Kleinunternehmern
9. Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

1. Einzelunternehmen

Ein(e) Einzelunternehmer(in) kann grundsätzlich nur eingetragen werden, wenn in seiner (ihrer) Person die Voraussetzungen zum selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbes erfüllt (§ 1 Abs. 1 HWO) sind bzw. ein Betriebsleiter beschäftigt wird, der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder mit einem verwandten Handwerk erfüllt.

1. Von der Handwerkskammer ausgestelltes Meisterprüfungszeugnis für das ausgeübte oder für verwandt erklärtes Handwerk (§ 7 Abs. 1 HWO) oder
2. Diplomprüfungs- oder Abschlusszeugnis einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule, staatlichen Technikerschule, Industriemeister oder staatlich geprüfter Polier, wenn die Fachrichtung den gesetzlichen Anforderungen entspricht
3. Meisterprüfungszeugnis der volkseigenen Industrie entsprechend BGBl 64 vom 12.12.1991
4. Ausnahmegewilligung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 7 Abs. 3 HWO)
5. Ausübungsberechtigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 7 Abs. 7 HWO)

Der Handwerkskammer ist vorzulegen:

- Antragsbogen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
- Qualifikationsnachweis(e),
- Wohnnachweis,
- Wohnnachweis des Betriebsleiters
- bei Einzelfirma zusätzlich der Handelsregisterauszug;
- bei angestellten Betriebsleitern zusätzlich Qualifikationsnachweis des Betriebsleiters, Arbeitsvertrag mit dem Betriebsleiter,
- Krankenversicherungsnachweis,
- Betriebsleitererklärung

Hinweis: Witwe(r), Erben, Testamentsverwalter usw. können den Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks des verstorbenen Handwerkers grundsätzlich auf Antrag als Alleininhaber weiterführen; jedoch nach dem Tode des Handwerkers müssen Sie unverzüglich einen technischen Betriebsleiter als Angestellten beschäftigen. Dieser muss die gleiche Qualifikation haben, wie oben angeführt.

Der Handwerkskammer sind vorzulegen:

- Antragsbogen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
- Qualifikationsnachweise (siehe unter 1.),
- bei Witwen/Witwern, Erben usw. außerdem: Arbeitsvertrag mit dem Betriebsleiter, Krankenversicherungsnachweis, Betriebsleitererklärung,
- Wohnnachweis

2. Personengesellschaften: GbR, OHG, KG

Mit diesen Rechtsformen kann eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen, wenn mindestens einer der Gesellschafter oder ein angestellter Betriebsleiter die Qualifikation für das zulassungspflichtige Handwerk, das betrieben werden soll, nachweist.

1. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (formfrei)
2. Offene Handelsgesellschaft (Eintragung im Handelsregister erforderlich)
3. Kommanditgesellschaft (Eintragung im Handelsregister erforderlich)

Der Handwerkskammer sind vorzulegen:

- Antragsbogen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
- Qualifikationsnachweise ([siehe unter 1.](#)),
- Gesellschaftsvertrag; bei angestelltem Betriebsleiter zusätzlich Qualifikationsnachweis des Betriebsleiters, Arbeitsvertrag mit dem Betriebsleiter,
- Krankenversicherungsnachweis,
- Betriebsleitererklärung,
- Wohnnachweis des Betriebsleiters

3. Juristische Personen: GmbH, AG, Genossenschaft, Körperschaft (auch GmbH & Co KG)

Gesellschaften dieser Rechtsform werden in die Handwerksrolle eingetragen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder Angestellter, dem die technische Betriebsleitung obliegt, die erforderliche Qualifikation nachweist.

Der Handwerkskammer sind vorzulegen:

- Antragsbogen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
- Qualifikationsnachweise ([siehe unter 1.](#)),
- Anstellungsvertrag des technischen Betriebsleiters aus dessen Vertrag hervorgehen muss, dass der Betriebsleiter dem Unternehmen voll zur Verfügung steht (nach tariflichen Bedingungen Wochenarbeitszeit und Gehalt), Betriebsleitererklärung, Krankenversicherungsnachweis, Wohnnachweis des Betriebsleiters, Gesellschaftsvertrag und Handelsregisterblatt

4. Sonderfall: Handwerklicher Nebenbetrieb

In diesem Falle spielt die Rechtsform des Unternehmens eine untergeordnete Rolle. Ein handwerklicher Nebenbetrieb ist dann anzunehmen, wenn der Hauptbetrieb, der eine fachliche Verbundenheit zum Nebenbetrieb aufweisen muss, eindeutig den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Gesamtunternehmens bildet.

Der Handwerkskammer sind vorzulegen:

- Antragsbogen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
- Qualifikationsnachweise ([siehe unter 1.](#)),
- Anstellungsvertrag des technischen Betriebsleiters,
- Betriebsleitererklärung,
- Krankenversicherungsnachweis,
- Nachweis der Umsatzteilung (Haupt- Nebenbetrieb) durch Steuerbüro.

5. Ausnahmefälle

Ein Ausnahmefall ist nur dann anzunehmen, wenn die Meisterprüfung in dem zu betreibenden Handwerk von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht abgelegt werden konnte.

Im Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind meistergleiche Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen. Hier muss sich aus Ihrem beruflichen Werdegang zweifelsfrei ergeben, dass Sie nicht nur fachtheoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten eines Meisters besitzen, sondern auch aufgrund der kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnissen in der Lage sind, selbständig einen Handwerksbetrieb führen zu können.

Wenn Sie glauben all diese Voraussetzungen zu erfüllen, dann reichen Sie bitte bei der Handwerkskammer Bremen, Abt. Handwerksrolle, Ansgaritorstraße 24 in 28195 Bremen die Anträge ein. Den Antrag sind z.B. Kopien Ihrer Abschluss- und Arbeitszeugnisse, Nachweise über Fortbildungsprüfungen, Referenzen und sonstige Unterlagen, welche mit dem beantragten Handwerk in Verbindung stehen einzureichen. Die Handwerkskammer Bremen entscheidet über einen noch eventuell durchzuführenden Sach- und Fachkundenachweis.

6. Förderung von Kleinunternehmern

Mit der kleinen Handwerksnovelle wird die selbstständige Ausführung einfacher handwerklicher Tätigkeiten erleichtert. Allerdings dürfen einfache Tätigkeiten nicht so kumuliert werden, dass sie einen wesentlichen Teil eines zulassungspflichtigen Handwerks ausmachen.

„Keine wesentlichen Tätigkeiten sind insbesondere solche, die

1. in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können,
2. zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist, oder
3. nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind.

Das "Atomisierungsverbot" verhindert die Ausübung mehrerer Tätigkeiten i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2, es sei denn, die Gesamtbetrachtung ergibt, dass sie für ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk wesentlich sind. Die Anhäufung von einfachen Tätigkeiten steht also unter dem Vorbehalt, dass damit nicht der Kernbereich eines Vollhandwerks betroffen sein darf.

Der Handwerkskammer sind vorzulegen:

- Eintragungsantrag und Gesellenbrief für die einfachen Tätigkeiten aus dem beantragten Handwerk